

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/308 vom 30. September 1992

Sg Versicherungsgericht, 1992-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2014_308

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/308 du 30 septembre 1992

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2014/308 del 30 settembre 1992

Regeste

Art. 21 Abs. 5 ATSG. Zeitpunkt der Aufhebung einer Rentensistierung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 30. März 2017, IV 2014/308). Entscheid vom 30. März 2017 Besetzung Präsidentin Karin Huber-Studerus, Versicherungsrichterin Monika Gehrer-Hug, Versicherungsrichter Ralph Jöhl; Gerichtsschreiber Tobias Bolt Geschäftsnr. IV 2014/308 Parteien A.____, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons St. Gallen, Postfach 368, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, Gegenstand Rente (Aufhebung Sistierung) Sachverhalt

Erwägungen

E. 1

1.1 Der Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens wird durch den Gegenstand der angefochtenen Verfügung vom 8. Mai 2014 definiert. Er besteht folglich in der Aufhebung der im Jahr 2011 angeordneten Rentensistierung. Die Überprüfung der Rechtmässigkeit dieser Aufhebung beinhaltet zwar notwendigerweise auch eine Überprüfung der Rechtmässigkeit des Zeitpunktes der Aufhebung der Rentensistierung. Die vom Beschwerdeführer beantragte Aufhebung auf den Zeitpunkt des Beginns der Rentensistierung (1. Juni 2011) gehört aber nicht zum Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens, denn dies liefe auf eine vollständige Beseitigung der Rentensistierung hinaus, das heisst auf eine Korrektur des unangefochtenen in formelle Rechtskraft erwachsenen Entscheides des Versicherungsgerichtes vom 1. Dezember 2011. Eine solche Korrektur ist aber gemäss Art. 61 lit. i ATSG i.V.m. Art. 81 ff. VRP nur im Rahmen einer Wiederaufnahme des Verfahrens (resp. sog. prozessuale Revision) zulässig, um die direkt beim Versicherungsgericht hätte ersucht werden müssen (Art. 82 Abs. 1 VRP). Würde das Versicherungsgericht vorliegend die prozessuale Revision seines Entscheides vom 1. Dezember 2011 prüfen, würde es den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens in unzulässiger Weise ausdehnen. Auf das Begehren des Beschwerdeführers kann folglich nicht eingetreten werden. 1.2 Das bedeutet aber nicht, dass das Beschwerdeverfahren ohne Weiteres mit einem Nichteintretensentscheid zu beendigen wäre. Die Beschwerdeanträge sind nämlich naturgemäss interpretationsbedürftig, wobei sich eine sorgfältige Interpretation nicht nur auf den Wortlaut der Anträge beschränken darf. Auch wenn der Wortlaut des Beschwerdeantrages vorliegend vermeintlich klar ist, lässt sich mittels einer über die rein grammatikalische Interpretation hinausgehenden Auslegung problemlos feststellen, dass er den wirklichen Beschwerdeantrag nur ungenügend zum Ausdruck bringt und folglich lückenhaft ist. Der Beschwerdeführer hat sich nämlich nicht nur gegen die Rentensistierung an sich gewendet, sondern zusätzlich auch die Aufhebung der (seines Erachtens zwar rechtswidrigen)

Rentensistierung per 1. März 2014 statt per 1. Februar 2014 beanstandet. Sein Beschwerdebegehren muss folglich einen Eventualantrag für den Fall beinhalten, dass seinem Hauptantrag nicht gefolgt würde. Dieser – lückenfüllend zu ergänzende – Eventualantrag lautet auf die Aufhebung der Rentensistierung per 1. Februar 2014. Auf diesen Eventualantrag kann eingetreten werden, weil er den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens betrifft.

E. 2

2.1 Die Frage nach dem Zeitpunkt, auf den hin die Rentensistierung aufzuheben ist, muss auf dem Wege der Auslegung beantwortet werden. Aus dem Wortlaut des Art. 21 Abs. 5 ATSG ergibt sich zwar, dass die Geldleistungen mit Erwerbsersatzcharakter, worunter nicht nur Renten-, sondern auch Taggeldleistungen zu subsumieren sind, während der Dauer des Straf- oder Massnahmenvollzuges zu sistieren seien. Damit kann aber nicht einmal die Frage nach dem Zeitpunkt der Aufhebung einer Sistierung von Taggeldleistungen beantwortet werden, denn aus dem Wortlaut des Art. 21 Abs. 5 ATSG ergibt sich nicht, ob das Taggeld schon für den Entlassungstag oder erst wieder ab dem Folgetag auszurichten sei. Ebenso wenig ist es nur gestützt auf den Wortlaut des Art. 21 Abs. 5 ATSG möglich, die Frage zu beantworten, ob die Rente bereits für den Monat, in dem der Massnahmenvollzug endet, oder erst wieder ab dem Folgemonat auszurichten sei. Der Wortlaut erlaubt die Beantwortung der hier interessierenden Frage also nicht.

2.2 Die Idee einer Rentensistierung während eines Strafvollzuges ist erstmals bei der Schaffung des ersten Bundesgesetzes über die Militärversicherung (MVG) diskutiert, aber letztlich verworfen worden. Erst im Rahmen der ersten Totalrevision des MVG hat die Kommission des Ständerates diese Idee wieder aufgegriffen und vorgeschlagen, eine Rentensistierung während eines Strafvollzuges im Gesetz vorzusehen (Amtl. Bull. SR 1949 237 f.). Eine Kommissionsminderheit (ein Mitglied der Kommission) hat die Auffassung vertreten, es sei „nicht gerade sympathisch, wenn die Pension degradiert wird zu einem Disziplinarstrafelement, denn die Pension ist nicht ein Geschenk, das man auf Wohlverhalten hin ausrichtet, und das die Militärversicherung zurückziehen oder annullieren kann, wenn ihr der Mann nicht mehr würdig erscheint, sondern sie ist ein Ersatz von Schaden“ (Amtl. Bull. SR 1949 238). Unter den übrigen Kommissionsmitgliedern ist man sich über die Notwendigkeit einer Rentensistierung einig gewesen, ohne dass hierfür Gründe angeführt worden sind (Amtl. Bull. SR 1949 238). Der Stände- und in der Folge auch der Nationalrat haben den Vorschlag der Kommissionsmehrheit übernommen (Amtl. Bull. SR 1949 239 und Amtl. Bull. NR 1949 534 f.). Bei der zweiten Totalrevision des MVG ist die Bestimmung praktisch unverändert beibehalten worden (vgl. BBl 1990 III 229). Das Bundesgericht hatte schon vor der zweiten Totalrevision des MVG per 1. Januar 1992 die Auffassung vertreten, auch im Bereich der Invalidenversicherung müsse eine Rente während eines Strafvollzuges sistiert werden. Zunächst hatte es eine solche Rentensistierung revisionsrechtlich zu begründen versucht. In einer Entscheidung aus dem Jahr 1987 (BGE 113 V 273) hatte es diese Auffassung verworfen und die Sistierung als ein eigenständiges Instrument qualifiziert. Bereits in jenem Entscheid hatte es hinsichtlich der Dauer der Rentensistierung ausgeführt: „Dès lors, pour fixer le point de départ et la fin de la mesure de suspension, et en l'absence d'autres dispositions, il s'impose d'appliquer par analogie la réglementation des art. 29 al. 1, dernière phrase (29 al. 2 première phrase dès le 1er janvier 1988), et 30 al. 2 LAI: la rente sera encore versée durant le mois au cours duquel l'assuré est entré en détention; une fois la peine (ou la mesure) exécutée, elle sera accordée pour tout le mois au cours duquel la détention a pris fin“ (BGE 113 V 273 E. 2d S. 279). An dieser Auffassung hatte es in einem

Entscheid aus dem Folgejahr festgehalten (BGE 114 V 143 E. 3 S. 145). Mit dem Art. 21 Abs. 5 ATSG hat der Gesetzgeber den (damals aktuellen) Art. 13 MVG und die bundesgerichtliche Rechtsprechung seit dem BGE 113 V 273 unverändert fortführen und auf die übrigen Sozialversicherungszweige ausdehnen wollen (Bericht der Kommission des Nationalrates für soziale Sicherheit vom 26. März 1999 zur Parlamentarischen Initiative Sozialversicherungsrecht, Sonderdruck, S. 45). Nach dem Willen des historischen Gesetzgebers beginnt eine Rentensistierung folglich ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Antritt der Freiheitsstrafe folgt, und sie endet – in jedem Fall – am Ende des Monats vor dem Monat, in dem die Freiheitsstrafe endet.

2.3 Die Beschwerdegegnerin vertritt die Auffassung, die teleologische Interpretation müsse zu einem anderen Ergebnis führen, denn massgebend müsse sein, ob die versicherte Person im Monat, in dem sie aus der Haft entlassen wird, (fiktiv) noch einer Erwerbstätigkeit hätte nachgehen können, wenn sie gesund gewesen wäre, weil die Rentensistierung ja die Gleichstellung von validen und invaliden Inhaftierten bezwecke. Weil die Beschwerdegegnerin ihre Rentenleistungen erfahrungsgemäss nie anteilmässig erbringt, sondern jeweils auch für einen „angebrochenen“ Monat noch die ganze Rente auszahlt, müssen ihre Ausführungen in der Beschwerdeantwort so verstanden werden, dass ihres Erachtens massgebend sein soll, ob die versicherte Person im Monat der Entlassung aus der Haft (fiktiv) wenigstens noch einen Arbeitstag lang erwerbstätig sein könnte, wenn sie gesund wäre. Ist dies der Fall, soll sie die ganze Monatsrente erhalten; andernfalls soll ihr keine Rente für den Monat der Entlassung aus der Haft ausgerichtet werden. Nun ist der Beschwerdeführer am __. Februar 20__ um 20.00 Uhr aus der Haftanstalt in E.___ entlassen worden. Wie die Beschwerdegegnerin überzeugend aufgezeigt hat, wäre es dem Beschwerdeführer (fiktiv) nicht möglich gewesen, am 28. Februar 2014 zu arbeiten, wenn er gesund gewesen wäre. Wäre er aber schon am Morgen des 27. Februar 2014 aus der Haft entlassen worden, hätte er (fiktiv) am 28. Februar 2014 arbeiten können. Der Argumentation der Beschwerdegegnerin zufolge hätte er in diesem Fall also einen Anspruch auf die (ganze) Monatsrente für den Februar 2014 gehabt. Dass in einem Extremfall wie dem vorliegenden nur wenige Stunden darüber entscheiden sollen, ob ein Anspruch auf die (ganze) Monatsrente besteht, ist jedoch abwegig, weil nicht gestützt auf eine Zufälligkeit im Tagesverlauf abgestellt werden darf.

2.4 Die Argumentation der Beschwerdegegnerin lässt sich denn auch nicht mit dem Umstand vereinbaren, dass der Gesetzgeber sowohl für den Monat des Haftantrittes als auch für den Monat des Haftaustrittes jeweils die Auszahlung der ganzen Monatsrente vorgesehen hat. Hätte der Gesetzgeber die fiktive Erwerbsfähigkeit als massgebend erachtet, hätte er die Rentensistierung auch entweder für den Eintritts- oder für den Austrittsmonat vorgesehen. Das hat er aber bewusst nicht getan. Die Erklärung dafür kann nur sein, dass der Gesetzgeber die Versicherten hat möglichst schonen wollen, indem er die Dauer der Rentensistierung auf den kürzest denkbaren Zeitraum – nämlich ohne Eintritts- und ohne Austrittsmonat – begrenzt hat. Das Ergebnis der teleologischen Interpretation entspricht somit dem Ergebnis der historischen Interpretation. Das hat im Übrigen auch die Aufsichtsbehörde der Beschwerdegegnerin erkannt, denn sie hat in einer für die Beschwerdegegnerin verbindlichen Verwaltungsweisung dieses Ergebnis der Interpretation als massgebend vorgeschrieben (Rz. 6008 des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung).

2.5 Bei der Anwendung des Art. 21 Abs. 5 ATSG kann es also keine Rolle spielen, wann genau der Haftantritt und der Haftaustritt erfolgen, denn die Rente ist auf jeden Fall auch für den Monat des Haftantrittes und für den Monat des Haftaustrittes geschuldet. Die angefochtene Verfügung erweist sich somit als

rechtswidrig, weil der Haftaustritt noch im Februar 2014 erfolgt ist und der Beschwerdeführer folglich einen Anspruch auf die Aufhebung der Rentensistierung per 1. Februar 2014 gehabt hat.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 1'000.-- zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.